

Volks-Zeitung

Mit „Jede Woche Musik“

Moden-Zeitung Sport-Zeitung
Film-Zeitung Haus-Garten-Ztg
Techn.-Zeitung Witzblatt „L.K.“

Er erscheint täglich zweimal, Sonntags, Feiertage und Montags einmal.
Abonnementpreis einschließlich zweimonatlicher Zustellung durch die Post...

Kontroll- und Druckerei: 1. Müllerstr. 136, Badstr. 41, Köpenicker Str. 47-49, Rosenfelder Str. 41,
Rudowitzer Str. 2, Turmstr. 41, Potsdamer Str. 35, Leipziger Str. 100, Zimmerstr. 26...

Das europäische Friedensstatut

Der Vertrag von Locarno

M.-H. Die vertraulichen Bestimmungen, die unter dem Namen des Vertrages von Locarno in die Geschichte eingegraben werden sollen, sind nunmehr veröffentlicht...

Ich verhalten sollte, seine militärische Lage ebenso wie jene geographische Lage in Rechnung gestellt werden soll. Damit ist für Deutschland die Gefahr vermieden...

lein wird, in wirksamer Weise die im Artikel 8 der Völkerverbündung vorgesehenen Bestimmungen zu befolgen.

Sie verpflichten sich, an dem vom Völkerbund bereit aufgenommenen Protokoll hinsichtlich der Entwaffnung aufrecht zu halten und die Verwirklichung der Entwaffnung in einer allgemeinen Verständigung anzustreben.

Der Rheinpakt

Der deutsche Reichspräsident. Seine Majestät der König der Belgier, der Präsident der französischen Republik, Seine Majestät der König des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland...

Das Konferenzprotokoll

Die Vertreter der deutschen, belgischen, britischen, französischen, italienischen, polnischen und tschechoslowakischen Regierung, die vom 5. bis zum 16. Oktober 1925 in Locarno vereinigt waren, um gemeinsam die Mittel zum Schutze ihrer Länder vor dem Geheiß des Krieges zu suchen...

Vertrag zwischen Deutschland, Belgien, Frankreich, Großbritannien und Italien (Anlage A),
Schiedsabkommen zwischen Deutschland und Belgien (Anlage B),
Schiedsabkommen zwischen Deutschland und Frankreich (Anlage C),
Schiedsvertrag zwischen Deutschland und Polen (Anlage D),
Schiedsvertrag zwischen Deutschland und der Tschechoslowakei (Anlage E).

Diese Urkunden, die schon jetzt „non variatur“ paraphrasiert werden, sollen das heutige Datum tragen. Die Vertreter der beteiligten Parteien vereinbarten am 1. Dezember d. J. in London zusammenzutreten, um in einer Sitzung die förmliche Unterzeichnung der sie betreffenden Urkunden vorzunehmen.

Der französische Minister der auswärtigen Angelegenheiten macht Mitteilung davon, daß im Hinblick auf die oben erwähnten Entwürfe von Schiedsverträgen zwischen Frankreich, Polen und die Tschechoslowakei in Locarno gleichfalls Entwürfe zu Abkommen angefertigt haben, um sich gegenseitig den Nutzen dieser Verträge zu sichern.

Die Teilnehmer der hier vertretenen Regierungen erklären ihre feste Überzeugung, daß die Unterzeichnung dieser Verträge und Abkommen in hohem Maße dem beitragen wird, eine moralische Entspannung zwischen den Nationen herbeizuführen...

Artikel 1. Die hohen Vertragschließenden Teile garantieren jeder für sich und insgesamt, in der in den folgenden Artikeln bestimmten Weise die Aufrechterhaltung des sich aus den Grenzen zwischen Deutschland und Belgien, und zwischen Deutschland und Frankreich ergebenden territorialen Status-quo...

Artikel 2. Deutschland und Belgien und ebenso Deutschland und Frankreich verpflichten sich gegenseitig, in keinem Falle zueinem Angriff oder zueinem Einfall oder zum Kriege gegeneinander zu greifen.

Artikel 3. Um die Ausübung des Rechtes zur Verteidigung, das heißt des Rechtes zum Widerstand gegen eine Verletzung der Verpflichtung des vorstehenden Absatzes oder gegen einen militärischen Verstoß gegen die Artikel 42 oder 43 des Vertrags von Versailles, ist kein solcher Verstoß eine nicht provokative Angriffshandlung darstellend und wegen der Zustimmung von Streitkräften in der demilitarisierten Zone ein sofortiges Handeln notwendig ist.

Artikel 4. Jede andere Frage, die auf Grund einer Entschädigung der Verletzung oder des Rats des Völkerbundes oder auf Grund des Artikels 15 Abs. 7 der Völkerverbündung erfolgt, vorangeht, daß sich die Aktion in diesem letzten Falle gegen einen Staat richtet, der zuerst zum Angriff geschritten ist.

Artikel 5. In Hinblick auf die von ihnen im Artikel 2 beiderseits übernommenen Verpflichtungen verpflichten sich Deutschland und Belgien sowie Deutschland und Frankreich, auf friedlichem Wege, und zwar in folgender Weise alle Fragen jeglicher Art zu regeln, die sie etwa entzweien und die nicht auf dem Wege des gewöhnlichen diplomatischen Verfahrens gelöst werden können.

Alle Fragen, bei denen die Parteien über ihre beiderseitigen Rechte im Streit litigieren, sollen Richter unterbreitet werden, deren Entscheidung zu befolgen die Parteien sich verpflichten.

Artikel 6. 1. In einer der hohen Vertragschließenden Teile der Ansicht, daß eine Verletzung des Artikels 2 des gegenwärtigen Vertrages oder ein Verstoß gegen die Artikel 42 oder 43 des Vertrags von Versailles begangen worden ist oder begangen wird, so wird er die Kräfte sofort vor dem Völkerbundsrat bringen.

2. Sobald der Völkerbundrat festgestellt hat, daß eine solche Verletzung oder ein solcher Verstoß begangen worden ist, teilt er dies unverzüglich den Signatarmächten des gegenwärtigen Vertrages an, und jede von ihnen verpflichtet sich, in solchen Fällen, die Nacht, gegen die sich die beabsichtigte Handlung richtet, sofort ihren Schutz zu gewähren.

3. Im Falle einer flagranten Verletzung des Artikels 2 des gegenwärtigen Vertrages oder eines flagranten Verstoßes gegen den Artikel 42 oder 43 des Vertrages von Versailles durch einen der hohen Vertragschließenden Teile verpflichtet sich jeder der anderen vertragschließenden Mächte, sobald ihr erkennbar geworden ist, daß diese Verletzung oder dieser Verstoß eine nicht rechtliche Angriffshandlung darstellt, und daß sie im Hinblick auf die Wahrung der Gerechtigkeit und die Erfüllung der Pflichten der Vertragschließenden Teile in der demilitarisierten Zone, ein sofortiges Handeln gegen die dementsprechende Teile, gegen den eine solche Verletzung oder ein solcher Verstoß begangen worden ist, sofort ihren Schutz zu gewähren. Dessen ungeachtet wird der gemäß Absatz 1 des gegenwärtigen Artikels mit der Frage betraute Völkerbundrat das Ergebnis seiner Feststellungen bekanntgeben. Die hohen Vertragschließenden Teile verpflichten sich, in solchen Fällen nach Maßgabe der Empfehlungen des Rates zu handeln, die alle Stimmen mit Ausnahme derjenigen der Vertreter der in die Friedenspflichten verpflichteten Teile, auf sich vereint haben.

Artikel 5.

Die Bestimmungen des Artikels 2 des gegenwärtigen Vertrages sind in nachstehender Weise die Garantie der hohen Vertragschließenden Teile gestellt:

Wenn sich eine der in Artikel 3 genannten Mächte weigert, das Verfahren zur friedlichen Regelung zu befolgen oder eine schiedsgerichtliche oder richterliche Entscheidung auszuführen, und eine Verletzung des Artikels 2 des gegenwärtigen Vertrages oder einen Verstoß gegen die Artikel 42 oder 43 des Vertrages von Versailles begibt, so finden die Bestimmungen des Artikels 4 Anwendung. Falls eine der in Artikel 3 genannten Mächte, ohne eine Verletzung des Artikel 2 des gegenwärtigen Vertrages oder einen Verstoß gegen die Artikel 42 oder 43 des Vertrages von Versailles zu begangen, das Verfahren zur friedlichen Regelung zu befolgen oder eine schiedsgerichtliche oder richterliche Entscheidung auszuführen, in wieweit der andere Teil die Angelegenheit vor den Völkerbundrat bringen, der die zu ergreifenden Maßnahmen vorschlagen wird, die hohen Vertragschließenden Teile werden diese Vorfälle befolgen.

Artikel 6.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages lassen die Rechte und Pflichten unberührt, die sich für die hohen Vertragschließenden Teile aus dem Friedensvertrag von Versailles sowie aus den ergänzenden Vereinbarungen, einschließlich der in London am 20. August 1921 unterzeichneten, ergeben.

Artikel 7.

Der gegenwärtige Vertrag, der der Sicherung des Friedens dienen soll, und der Völkerbundrat entspricht, kann nicht so ausgelegt werden, als befähigte er die Aufgabe des Völkerbundes, die zur wirksamen Wahrung des Weltfriedens geeigneten Maßnahmen zu ergreifen.

Artikel 8.

Der gegenwärtige Vertrag soll gemäß der Völkerbundratschluß beim Völkerbundrat eingetragen werden. Er bleibt so lange in Kraft, wie der Rat, auf den drei Monate vorher den anderen Signatarmächten angelaugenden Antrag eines der hohen Vertragschließenden Teile, mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln des Sitzmanns beschließt, daß der Völkerbundrat den hohen Vertragschließenden Teile den Vertrag tritt abzulassen nach Ablauf einer Frist von einem Jahre außer Kraft.

Artikel 9.

Der gegenwärtige Vertrag soll seinem der britischen Dominions nach Indien irgendeine Verpflichtung auferlegen, es sei denn, daß die Regierung des Dominions oder Indiens ansieht, daß für diese Verpflichtungen unannehmlich.

Artikel 10.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziert werden, und die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich im Geiste im Archiv des Völkerbundes hinterlegt werden. Er tritt in Kraft, sobald alle Ratifikationsurkunden hinterlegt sind und Deutschland Mitglied des Völkerbundes geworden ist.

Der gegenwärtige Vertrag, in einem einzigen Exemplar ausgefertigt, soll im Archiv des Völkerbundes hinterlegt werden, dessen Generalsekretär gebeten wird, jedem der hohen Vertragschließenden Teile beglaubigte Abschriften zu stellen. In Übereinstimmung mit dem gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet.

Geschehen zu Locarno am 16. Oktober 1925.
C. Str., G. B., A. D., A. C., E. B. W.

Die West-Schiedsverträge

Anlage B.

Die mit gehöriger Vollmacht versehenen Unterzeichneten, von ihren Regierungen beauftragt, die Einzelheiten des Verfahrens festzusetzen, wonach, so wie dies in Artikel 3 des heute zwischen Deutschland, Belgien, Frankreich, Großbritannien und Italien geschlossenen Vertrages vorgesehen ist, zur friedlichen Lösung aller Streitigkeiten zwischen ihnen, die nicht durch gütliche Übereinkunft zwischen Deutschland und Belgien gelöst werden können, sind über die nachstehenden Bestimmungen übereingekommen:

Zeil I.

Artikel I.

Alle Streitigkeiten jeglicher Art zwischen Deutschland und Belgien, bei denen die Parteien über ihre beiderseitigen Rechte im Streit sind, und die nicht auf dem Wege des gewöhnlichen diplomatischen Verfahrens gütlich geregelt werden können, sollen in dem nachstehend bestimmten Wege, d. h. in einem Schiedsgericht, bei dem der Ständige Internationale Gerichtshof zur Entscheidung unterbreitet werden. Es besteht Einverständnis darüber, daß die vorstehend erwähnten Streitigkeiten namentlich diejenigen umfassen, die in Artikel 13 des Friedensvertrages von Versailles aufgeführt sind. Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Streitfragen, die aus Tatsachen entspringen sind, die zeitlich vor diesem Abkommen liegen und der Vergangenheit angehören. Die Streitfragen für deren Lösung in anderen zwischen Deutschland und Belgien in Geltung befindlichen Abkommen ein besonderes Verfahren vorgesehen ist, werden nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Abkommen geregelt.

Artikel 2.

Vor jedem Schiedsverfahren und vor jedem Verfahren bei den Ständigen Internationalen Gerichtshof kann die Streitfrage durch Vereinbarung der Parteien zur Bewerthung eines Vergleiches einerständigen internationalen Kommission genannt „Ständige Vergleichskommission“ unterbreitet werden, die gemäß dem gegenwärtigen Abkommen gebildet wird.

Artikel 3.

Sobald es sich um eine Streitfrage, deren Gegenstand nach dem inneren Gesetzgebung einer der Parteien zur Zuständigkeit ihrer Landesgerichte gehört, so wird der Streitfall dem im gegenwärtigen Abkommen vorgesehenen Verfahren erst dann unterworfen, wenn das innerlich angelegene Urteil von der zuständigen obersten Instanz des Landes getroffen ist, die Rechtskraft erlangt hat.

Artikel 4.

In Artikel 2 vorgesehene Ständige Vergleichskommission besteht aus fünf Mitgliedern, die wie folgt verteilt werden: Die deutsche und die belgische Regierung ernennen je einen Kommissar ihrer Staatsangehörigkeit; sie wählen die drei übrigen Kommissare in gegenseitigem Einvernehmen unter den Staatsangehörigen dritter Mächte. Die drei Kommissare müssen von verschiedener Staatsangehörigkeit sein, aus ihrer Mitte bezeichnen die deutsche und belgische Regierung den Vorsitzenden der Kommission. Die Kommissare werden für drei Jahre ernannt, ihre Wiederernennung ist zulässig.

Artikel 5.

Die Ständige Vergleichskommission wird innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Abkommens gebildet.

Artikel 6.

Die Ständige Vergleichskommission tritt in Tätigkeit auf einen Antrag, der von den beiden Parteien in gegenseitigem Einvernehmen, oder, mangels eines solchen Einvernehmens, von einer der beiden Parteien an den Vorsitzenden zu richten ist. Der Antrag enthält eine kurze Darstellung.

Chamberlain in Paris

Die Rückkehr Deicans aus Locarno — Erklärungen Chamberlains an die Presse

Paris, 19. Oktober.

Friand traf heute morgen im Sonderzug mit Chamberlain und Banderde in Paris ein. Er wurde, als er den Wagen anging, von den Herren V. V. Briand, Vivanti, La Palca, L. B. und anderen umgeben. Der Unterstaatssekretär de Wangie begrüßte ihn im Namen der Regierung und gratulierte zum Erfolge von Locarno. Chamberlain bedankte sich für Chamberlain und Madame Chamberlain und rief dann direkt von Bismarck nach dem Duc d'Orléans. Die Suite „Vive Briand! Vive la Paix!“ begleitete den Wagen des Außenministers bis zu dem Grafen Boulevard. Eine halbe Stunde später kam auf dem Avenue Bahnhof Ministerpräsident Painlevé aus Nizza an. Er war sehr heiter und erklärte, daß er mit den Beschlüssen des rhabdalen Vertrages einverstanden sei. Er erklärte, daß er die Verhandlungen von Locarno sehr zufrieden empfand. Die englischen Außenminister zwecks Rücksprache über die Rheinlandscheidung.

Chamberlain empfing die Vertreter der französischen Presse in einem Salon der englischen Botschaft und gab in französischer Sprache die folgenden Erklärungen ab: „Die Verträge, die in Locarno unterzeichnet worden sind, werden in der Geschichte einer Menschheit auf dem Wege zum Frieden bedeuten. Die Initiative zu diesem Vertrag ist von Deutschland ausgegangen. Seine nachmittags habe ich mit dem Ministerpräsidenten Painlevé und mit dem Außenminister Briand die wichtigsten Angelegenheiten der Verhandlungen von Locarno besprochen. Diese Angelegenheiten hängen von allen Beteiligten ab. Der gute Wille für den Frieden darf keine Grenzen kennen.“

Er war unbedingte notwendig, daß eine Verständigung angestrebt wurde. Es mußte gelangen, eine Brücke zwischen den Freunden aus der Zeit des Krieges und den früheren Feinden zu schlagen. Dieser Versuch ist von allen Seiten mit gutem Willen aufgenommen und er ist gelungen. In Locarno habe ich wiederholt mit dem Frieden gewillt, aber darüber zu denken, daß ein anderer Weltfrieden zu Stande kommen würde. Es gibt in Locarno keine Sieger und Besiegte. Oder doch: es gibt einen Sieger: den Frieden; es gibt einen Besiegten: den Krieg. Es ist mir ein Vergnügen, mich der größten Bedeutung zu erfreuen, die die Welt mit dem Frieden von Locarno zu erreichen, der das Beste getan hat, die Verhandlungen immer in Ruhe zu halten und der jede Schwierigkeit mit unbedingter guter Laune zu beseitigen wußte. Die deutschen Delegierten haben ihre Verpflichtungen mit dem vollen Bewußtsein ihrer Verantwortlichkeit gegeben. Die Verträge sind von allen in vollkommener Ehrlichkeit vereinbart worden. Sie müssen in die Herzen der Völker übergehen, damit sie auch ehrlich ausgeführt werden, denn wird die Welt den Frieden haben.“

Haltung des Streitfalles und das Vertrauen an die Kommission, die geeigneten Maßnahmen zur Bereinigung eines Vergleiches annehmen. Galt der Vertrag von einer der Parteien aus, so wird er von dieser der Regierung unverzüglich mitgeteilt.

Artikel 7.

Innerhalb von vierzehn Tagen nach dem Tage, wo die deutsche Regierung oder die belgische Regierung eine Streitfrage vor die Ständige Vergleichskommission gebracht hat, kann jeder der Parteien ihren Kommissar durch einen Bevollmächtigten ersetzen, die in der Angelegenheit besondere Sachkunde besitzen. Die Partei, die von diesem Recht Gebrauch macht, teilt das unverzüglich der anderen Partei mit, es sei alsdann freigestellt, innerhalb von vierzehn Tagen nach dem Tage, wo ihr die Mitteilung zugegangen ist, das Gleiche zu tun.

Artikel 8.

Der Ständige Vergleichskommission liegt es ob, die Streitigen Fragen zu klären, zu diesem Zweck alles geeignete Material auf dem Wege einer Interrogation oder sonstige zu sammeln und sich zu bemühen, einen Vergleich zwischen den Parteien herbeizuführen. Sie kann nach Meinung des Rates den Parteien die Bedingungen für ihre angemeßen schiedsmäßig Regelung mitteilen und ihnen eine Frist zur Erklärung setzen. Nach Beendigung ihrer Arbeiten teilt die Kommission ein Protokoll auf, das je nach Lage des Falles schriftlich oder mündlich die Parteien verlesen haben und gegebenenfalls unter weichen Bedingungen die Verständigung erfolgt ist, oder aber, daß die Parteien nicht zur Annahme eines Vergleiches gebracht werden konnten. Die Arbeiten der Kommission müssen, wenn die Parteien nichts anderes vereinbaren, innerhalb von sechs Monaten nach dem Tage beendet sein, wo die Kommission mit dem Streitfall beauftragt wurde.

Artikel 9.

Vorbehaltlich einer besonderen anderweitigen Vereinbarung regelt die Ständige Vergleichskommission selbst ihr Verfahren, das in diesem Abkommen nicht näher bestimmt ist.

Artikel 10.

Die Ständige Vergleichskommission tritt, sofern sich nicht die Parteien hierüber anderweitig einigen, an dem von ihren Vorsitzenden bestimmten Orte zusammen.

Artikel 11.

Die Arbeiten der Ständigen Vergleichskommission werden nur auf Grund eines Beschlusses veröffentlicht, den die Kommission mit Zustimmung der Parteien faßt.

Artikel 12.

Die Parteien werden bei der Ständigen Vergleichskommission durch Agenten vertreten, die als

Mittelpersonen zwischen ihnen und der Kommission zu dienen haben; sie können sich außerdem der Hilfe von Vertretern und Sachverständigen, die sie zu diesem Zweck ernennen, bedienen und die Berechnung aller Personen verlangen, deren Zusage ihnen möglich erscheint. Die Kommission ist über die Namen der Agenten, Sachverständigen und Sachverständigen der Parteien, sowie von allen Personen, die sie mit Zustimmung ihrer Regierung vorzulassen für zweckmäßig erachtet, mündliche Erklärungen zu verlangen.

Artikel 13.

Soweit das gegenwärtige Abkommen nichts anderes bestimmt, werden die Entscheidungen der Ständigen Vergleichskommission mit Zustimmung der Parteien getroffen.

Artikel 14.

Die Deutsche und Belgische Regierung verpflichten sich, die Arbeit der Ständigen Vergleichskommission zu fördern und ihr insbesondere in möglichst weitem Maße alle zweckdienlichen Urkunden und Auskünfte zu liefern.

Artikel 15.

Für die Dauer der Arbeiten der Ständigen Vergleichskommission erhält jeder der Agenten eine Vergütung, deren Höhe von der Deutschen und Belgischen Regierung gemeinsam festgelegt und die von beiden je zur Hälfte getragen wird.

Artikel 16.

Somit es vor der Ständigen Vergleichskommission nicht zu einem Vergleich, ist die Streitfrage mittels einer von beiden Parteien einzureichenden Erklärung an den Ständigen Internationalen Gerichtshof gemäß dem in seinem Statut vorgesehenen und Verfahrensverfahren, oder einem Schiedsgericht gemäß den Bestimmungen und Verfahrensvorschriften, die im Statut des Internationalen Gerichtshofes internationaler Streitfälle vom 18. Oktober 1907 vorgesehen sind, können sich die Parteien über die Streitfrage nicht einigen, ist jede von ihnen, nachdem sie dies einen Monat vorher angekündigt hat, befugt, die Streitfrage durch einen Antrag unmittelbar vor den Ständigen Internationalen Gerichtshof zu bringen.

Teil II.

Artikel 17.

Alle Fragen, über die die deutsche Regierung und die belgische Regierung uneinig sind, ohne sie auf dem gewöhnlichen diplomatischen Wege gütlich lösen zu können, und bei denen nicht gemäß Artikel 1 des gegenwärtigen Abkommens die Lösung durch ein Schiedsgericht verlangt werden kann, werden, falls für ihre Regelung nicht schon durch andere zwischen den Parteien geltende Abkommen ein Verfahren vorgesehien ist, der Ständigen Vergleichskommission unterbreitet. Diese hat die Aufgabe, den Parteien eine empfehlende Lösung vorzuschlagen und jenseitig einen Bericht zu erstatten. Das in diesem Artikel 17 des gegenwärtigen Abkommens vorgesehene Verfahren findet Anwendung.

Artikel 18.

Wenn sich die Parteien innerhalb eines Monats nach Abschluß der Arbeiten der Ständigen Vergleichskommission verständigt haben, wird die Frage durch Antrag einer der Parteien vor den Völkerbundrat gebracht, der gemäß Artikel 15 des Völkerbundstatuts zu entscheiden hat.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 19.

In allen Fällen und namentlich dann, wenn die zwischen den Parteien streitige Frage aus bereits vollzogenen oder unmittelbar bevorstehenden Handlungen hervorgeht, wird die Ständige Vergleichskommission beauftragt, falls diese nicht mit der Angelegenheit verknüpft ist, das Schiedsgericht oder den Ständigen Internationalen Gerichtshof, und zwar lediglich unter dem Vorbehalt, daß die Parteien im Falle der Annahme, welche vorläufigen Maßnahmen zu treffen sind. Es ist Sache des Völkerbundrates, wenn er mit der Frage beauftragt wird, gleichfalls vorläufige Maßnahmen anzuordnen. Die deutsche und belgische Regierung verpflichten sich, sich jeder Maßnahme zu enthalten, die eine nachteilige Auswirkung auf die Ausführung der Entscheidungen der Ständigen Vergleichskommission oder dem Völkerbundrat vorzuziehenden Regelung haben könnte, und allgemein jegliche Handlung zu vermeiden, die geeignet wäre, die Entscheidung zu vereiteln oder auszuweichen.

Artikel 20.

Das gegenwärtige Abkommen gelangt zwischen Deutschland und Belgien auch dann zur Anwendung, wenn andere Mächte gleichfalls an dem Streitfall beteiligt sind.

Artikel 21.

Das gegenwärtige Abkommen soll ratifiziert werden. Die Ratifikationsurkunden sollen gleichzeitig mit den Ratifikationsurkunden des heute zwischen Deutschland, Belgien, Frankreich, Großbritannien und Italien geschlossenen Vertrages in Paris beim Völkerbundrat hinterlegt werden. Für das Inkrafttreten des Abkommens und seine Geltungsdauer gilt das Gleiche wie für den genannten Vertrag.

Anlage C.

Diese Anlage enthält den Entwurf des Schiedsabkommens zwischen Deutschland und Frankreich, der mit dem als Anlage B beigefügten Entwurf des Schiedsabkommens zwischen Deutschland und Belgien genau übereinstimmt.

Die Ost-Schiedsverträge

Anlage D.

Der deutsche Reichspräsident und der Präsident der Republik Polen, gleichermäßen auch die Regierungen von Deutschland und Polen unterzeichnet, indem sie die friedliche Regelung der zwischen beiden Ländern etwa entstehenden Streitigkeiten, — im Hinblick auf die Tatsache, daß die internationalen Gerichte zur Regelung der Streitigkeiten beiderseitig einig darin, daß die Rechte eines Staates nur mit seiner Zustimmung geändert werden können, und in der Erwägung, daß die friedliche Beilegung der Streitigkeiten die Möglichkeit gibt, ohne Anwendung von Gewalt die Streitigkeiten zu lösen, die die Staaten einzuwickeln können, haben beschlossen, ihre gemeinsamen Absichten in dieser Hinsicht in einem Vertrage zu verifizieren und haben zu Revolutionsurkunden ernannt:

(Die Artikel 1 bis 20 des Entwurfs des deutsch-polnischen Schiedsvertrages entsprechen den Artikeln 1 bis 20 des vorstehend als Anlage B

wiedergegebenen Entwurfs des deutsch-belgischen Schiedsvertrags

Artikel 21.

Der gegenwärtige Vertrag, der der Waffenscheidung entspricht, berührt nicht die Rechte und Pflichten der hohen Vertragschließenden Teile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Völkerbundes und soll nicht als beendet werden, als ob er die Aufgabe des Waffenschiedsvertrages, die zur wirksamen Beilegung des Streitfriedens geeigneten Maßnahmen zu ergreifen.

Artikel 22.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziert werden. Die Ratifizationsurkunden sollen gleichzeitig mit den Ratifizationsurkunden des heute zwischen Deutschland, Belgien, Frankreich, Großbritannien und Italien geschlossenen Vertrags in Genf beim Völkerbund hinterlegt werden. Für das Inkrafttreten des Vertrags und seine Geltungsdauer gilt das gleiche wie für den genannten Vertrag.

Artikel 23.

Die gegenwärtige in einem einzigen Exemplar ausgefertigte Vertrag soll im Archiv des Völkerbundes hinterlegt werden, dessen Generalsekretär gebeten wird, jedem der hohen Vertragschließenden Teile beglaubigte Abschriften zuzustellen. Geschehen zu Locarno, am 16. Oktober 1925.

Dr. A. Z.

Anlage E.

Diese Anlage enthält den Entwurf des Schiedsvertrags zwischen Deutschland und der Schweiz, der genau dem vordiehenden als Anlage D wiedergegebenen Entwurf des deutsch-polnischen Schiedsvertrags entspricht.

Die Erklärung zum Artikel 16

Anlage F.

Die deutsche Delegation hat gewisse Klarstellungen hinsichtlich des Artikels 16 der Waffenscheidung verlangt.

Wie sind nicht zu ändern, im Namen des Völkerbundes zu sprechen. Wir legen aber nicht, nach den in der Versammlung und den Kommissionen des Waffenschiedsvertrags bereits getroffenen Beratungen und nach den zwischen uns ausgetauschten Erklärungen, Ihnen die Auslegung mitzuteilen, die wir hinsichtlich des Artikels 16 geben.

Nach dieser Auslegung sind die sich für die Bundesmitglieder aus diesem Artikel ergebenden Verpflichtungen so zu verstehen, daß jeder, der Mitgliedstaaten des Bundes gehalten ist, sofort und wirksam militärarrestieren, um der Zahlung Mittel zu verschaffen, und um jeder Angriffshandlung entgegenzutreten, in einem Maße, das mit seiner militärischen Lage verträglich ist, und das seiner geographischen Lage Rechnung trägt.

G. B., A. D., A. C., S. W., Dr. B., A. Z.

Deutschnationaler Theaterdonner

Zur Einleitung des Amfells

Der deutschnationale Kreisverein Potsdam erklärt in einer Erklärung zu den Abmachungen von Locarno, daß der deutsche Volkswille sich gegen neue Bindungen, die über den Vertrag von Locarno hinausgehen, im Namen der Regierung, die den vorliegenden Abmachungen zustimmt, einen Verzicht auf die deutschnationalen Volkspartei unmöglich. Auch der Landesverband Hamburg der deutschnationalen Volkspartei legt in einer Kundgebung dem Wert von Locarno ein Zeugnis ab. Er ergeht, er beschließt, einen außerordentlichen Landesparteitag zu berufen.

Notwendig wird dieser Entschlußgrund der Unmöglichkeit da drähen an der Zustimmung der deutschnationalen Reichstagsfraktion zu den Abmachungen von Locarno nichts ändern. Die „Deutschnationale Tagespost“, die als offiziöses Organ gilt, nimmt bereits den Frontwechsel vor. Sie meint, es wäre ungerecht, wollte man nicht zugleich auf die gewaltigen Verbesserungen hinweisen, die durch den Vertrag von Locarno in unseren gegenwärtigen Zustände eintreten, um schließlich zu bekennen: Alles in allem: wir stehen am Anfang einer neuen Entwicklung. Die Verwirklichung der Abmachungen von Locarno wird auch den anderen deutschnationalen Blättern, die bisher einen ablehnenden Standpunkt einnahmen, eine gute Gelegenheit zum Umfall bieten. Sie wären jedenfalls dumm, wenn sie sie ungenutzt vorbeigehen ließen.

Raas Minister für die besetzten Gebiete?

Die Neueingelung des Rheinlandregimes

Die von Briand vorgeschlagene Neueingelung des Rheinlandregimes wird die Frage einer Neueingelung des Reichsministeriums für die besetzten Gebiete, das jetzt vom Reichsjustizminister Prenten mitverantwortet wird, in den Vordergrund. Im Sommer wurde der Zentrumsgesandte in Genf, der Kandidat genannt, doch vor diese Kandidatur bald erledigt. Das Zentrum, das diesen Posten für sich beanspruchte, dürfte nunmehr den Prälaten Dr. Raas präsentieren.

Somit wird von der Reichsregierung die Vertretung der Rheinlande empfangen werden, die an den „Mündlungen“ des Werkes von Locarno in erster Linie interessiert ist. Der Vorstand der Deutschnationalen Reichstagsfraktion tritt heute nachmittags zusammen. Der Reichstagsrat wird voraussichtlich erst am 20. November zusammentreten. Dann wird sich nach überlegen lassen, wie weit die französische Regierung ihre Zusage hinsichtlich des Rheinlandregimes verwirklicht hat.

Das Remelgebiet wählt seinen Landtag

Starke Wahlteilnahme

Die Wahlen zum memeländischen Landtag haben heute morgen um 8 Uhr begonnen. Nach den bis 7 Uhr abends vorliegenden Zahlen über die Wahlteilnahme kann festgestellt werden, daß die Wählerkraft der Stadt Remel bis zu 85 bis 90 v. H. gewählt hat. In einzelnen Stimmbezirken haben bis 7 Uhr abends sogar 95 v. H. gewählt. Auf der Regierung bedingt die Wahlteilnahme durchschnittlich 85 v. H. Die Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt im Laufe des morgigen Tages. Meldungen über einzelne Zwischenfälle sind nicht eingegangen.

Die „Kriegszeitung“ heute liefert Georg Bernhard, der Chefredakteur der „Kriegszeitung“, einen fünfseitigen Geberüst. Dem fügen, temperamentsvollen politischen Kampfer und Berufsgelehrten, der fleißig auf dem Boden war, wenn es um die Interessen der Presse ging, großartigen Wert her.

Der deutschnationalen Kronenzeitung, der Kronzeitung der Deutschnationalen in Bernau-Unterungelungsbüro, vom Amtsgericht Weidling wegen Wuchers fleißig mit einer verwirklichten Gefängnisstrafe mit 2000 Mark Geldstrafe belegt worden.

Höfles Haff — eine unfaßbare Ungeheuerlichkeit

Die gefristete Landtagsfristung — Der Nutzen der Untersuchung des Falles Höfle

Nach kurzer Aussprache wurde vom präsidenten Landtag geteilt der Haushalt der Reichsjustizverwaltung angenommen. Bei der Abstimmung über einen kommunikativen Antrag auf Erhöhung der Unterhaltungen an Arbeiter und Angestellte stellte sich die Beschlußfähigkeit des Hauses heraus, so daß sofort eine neue Sitzung einberufen wurde, in der der Haushalt der Reichsjustizverwaltung zur Beratung kam.

Dabei wurde der Gegenstand mitberaten, der den Beamten der Generaldirektion für die Angelegenheiten der Wirtschaft, jedoch nicht über zwei Monatsgehälter hinaus, ausprechen soll.

Das Haus nimmt den Gegenstand unverständlich an. Ohne Aussprache über mit unvollständiger Debatte wird dann eine Anzahl von Gläubigern Verwaltungen erledigt. Dann ging das Haus zur zweiten Beratung des Justizhaushalts über, mit besten Beratung der Bericht über die Bestimmungen des Höfle-Ausflusses verbunden wird.

Hr. Dr. Schmidt-Schönberg (Zent.) betont, die Befürchtungen, die zur Einlegung des Höfle-Ausflusses führten, hätten sich vollst. bestätigt. Auch als Recht müßte man zu dem Ergebnis kommen, daß die Zahl der Justizräte durch den Vorfall um einen beträchtlichen Betrag vermindert worden ist. Unverständlich ist ferner, daß in einem der bedeutendsten Untersuchungsgegenstände des Reichstages Deutsches mit einem Kranken und Untersuchungsgegenstände in einer Weise verfahren ist, die den Vorschriften strikt zuwiderläuft.

Die Regelung der Untersuchungsfristung sei schon seit Jahrzehnten das wichtigste Kapitel der Reichsjustizverwaltung und auch der Justizminister des Reichstages Breiten habe in Erlaß der Maßnahmen gewarnt.

Der Redner bezeichnet es als unfaßbare Ungeheuerlichkeit, daß der Hofbesitz gegen Höfle nicht einmal in der Woche seines Todes, als Höfle nicht war als eine arbeitslose, hilflose Kreatur, die bereits vom Tode gezeichnet war, aufgehoben wurde. Es genüge für die Strafrechtspflege nicht, Schematische, Barockheit und Paragrafenwissenschaft, sondern es sei vielmehr darüber hinaus: Lebenserfahrung, Klarheit und Wille zur wahren Gerechtigkeit und Bekämpfung echter Unjustiz.

Staatssekretär Freige vom Justizministerium erklärte namens des erstarrten Justizministers, daß das Justizministerium aus Mangel des notwendigen Geldes vom 15. Juni herausgegeben habe, der die hervorgerufenen Mängel beseitigen soll. Lieber die im Untersuchungsgegenstand zur Sprache gebrachten angeblichen Verstöße von Beamten der Staatsanwaltschaft wird der Generalstaatsanwalt die Befragten hören. Außerdem ist der Direktor des fraglichen Untersuchungsgegenstandes zur anderweitigen dienstlichen Verwendung bestimmt, da er sich seinem bisherigen Posten nicht völlig gewachsen gezeigt hat.

Die Kompetenz der Anwaltsräte soll für die Zukunft erweitert und ihre Arbeit vermehrt werden.

Bezüglich der Pflege scheiden über eine Neuordnung ihrer Dienstbestimmungen noch Ermittlungen.

Hr. Dr. Seemann (Deutschland) betont, daß für seine Partei die Annahme eines Zeitbundes des Dr. Höfle von vornherein unüberwindlich gewesen sei, aber die deutschnationalen Presse ist mit Bismarck auf dieser Seite herangezogen. Dr. Höfle unter Untersuchungsfristung habe sich von dem strengen Buchstaben des Gesetzes nicht losmachen können, und hier liegt der Fehler. Die Fortsetzung der Beratung verlagte das Haus gegen 6 Uhr auf Dienstag 12 Uhr.

Die feindlichen Brüder

Böhsche Wahnhandlung — Schwarzweitere Erklärungen — Die Deutschnationalen verbietet

Die Böhschen halten zu einer großen Wahnhandlung im Stiller-Saal aufgerufen, deren Zweck jedoch recht fraglich war. In dem angeführten Rahmenrichtigen beteiligten sich ganze drei Mann!

Das Graf Reventlow von der Böhschen Deutschnationalen und der Deutschen Volkspartei sagt, war für die Führer und Mitglieder dieser Partei nicht gerade fähig. Die Sieger von Locarno hätten nur über ihr eigenes Verstehen geschwiegen, das sie nur in mitrowahrscheinlicher Lage beiseite hätten. Was diesen Grunde ist ihnen der Sieg leicht geworden. Gegen die Welt des internationalen Kapitalismus und die Träger dieser Welt, die Regierung und alles, was damit zusammenhängt (das sind wohl in erster Linie Deutschnationalen und Deutsche Volkspartei), müßte entgegengetreten werden.

Zeit vorher als Graf Reventlow betriebe es Reichstagsabgeordneter Ruhe seinen ehemaligen Freunden. Auch ihm gibt es Parteien in Deutschland, und das können nach seinen Ausführungen nur Deutschnationalen Partei und Deutsche Volkspartei sein, die die schwarzweitere Fahne geschändet haben.

Die Deutschnationalen und die Deutsche Volkspartei hätten diese Fahne, indem sie sie zur Fahne der Reichsjustizverwaltung machten, geschändet. Die Deutschnationalen Partei sei die größte Unfallschuld. Die Deutschnationalen sowie auch die Deutsche Volkspartei seien verurteilt.

Hindenburgs Sieg habe auch nichts geändert, das sei Schuld der wachsenden Deutschnationalen, die nach innen duldeten, daß der Sozialdemokrat Reimer Kommer des Reichspräsidenten sei. In ähnlichen Gedankenkreisen bewegte sich auch der Redner des Abends: Reinhold Wille, Professor Danne und Marie Diers.

Die Volkshoflegende vor Gericht

Ein Prozeß — Die Ursachen des Zusammenbruchs

München, 19. Oktober.

Im Amtsgericht auf der Rue begann heute vormittag unter dem Vorsitz des Amtsgerichtsdirektors Franz als Einziger ein Verleumdungsprozeß des Reichstagsabgeordneten der „Süddeutschen Monatshefte“ Rohmann, gegen den verantwortlichen Redakteur der „Münchener Post“, Gruber, wegen des Vorwurfs der Geschichtsfälschung, mit dem das sozialistische Organ in mehreren Artikeln auf die in der „Süddeutschen Monatshefte“ veröffentlichte Volkshoflegende reagiert habe. Professor Rohmann ist mit seinem Anwalt Graf Felsola zu erscheinen, Redakteur Gruber mit seinem Verteidiger Dr. Kirchfeld, der gegen die Zulassung des Reichsgerichtsdirektors Oberl. Koch als Sachverständigen Einspruch erhebt, aber damit abgewiesen wird.

Die Verhandlungen wurden durch die Verteilung der beiden Nummern der „Süddeutschen Monatshefte“ und des Gegenartikels der „Münchener Post“ in Anspruch genommen. Darauf ergreift der Beklagte Gruber das Wort zu längeren Ausführungen, in denen er den Standpunkt vertritt, daß die „Münchener Post“ in Abhängigkeit berechtigter Interessen geschandelt worden, da die Anschuldigungen der „Süddeutschen Monatshefte“ sich verallgemeinern gegen die Sozialdemokraten und ihre Führer richteten. Nach den von Reichsanwalt Dr. Kirchfeld gestellten Beweisansätzen will die belagte Partei den Beweis erbringen, daß die revolutionäre Tätigkeit hinter den Front nicht die entscheidende Ursache des deutschen Zusammenbruchs war, sondern daß dabei, wie viele andere Ursachen, wie das Wüsten des Feldzugsplanes, Hunger, Blödsinn, Erschöpfung des Beeres und seines Gefolges, die Ermattung und Enttarnung des Hinterlandes, der uneingeschränkte II-Weltkrieg, der Eintritt Amerikas in den Krieg, die Überbannung der Alldeutschen Kriegsziele den Ausgang haben. Dr. Kirchfeld wies weiter darauf hin, daß in dem ersten Heft der „Süddeutschen Monatshefte“ selbst von den verschiedenen Ursachen des Zusammenbruchs gesprochen wird, und daß Professor Rohmann erst im zweiten Heft die These von der entscheidenden Schuld der sozialdemokratischen Arbeiterpartei, die den Sieg nicht gewollt habe, aufstellte. Diese These habe die „Münchener Post“ zu dem Vorwurf der Geschichtsfälschung berechtigt.

Reichsanwalt Graf Felsola führte Befunde, daß die Gegenpartei trotz wiederholter Vorstellungen erst heute ihre Beweisanträge und Gegenhelfen vorbringe. Professor Rohmann erklärte, entscheidend sei nicht die Niederlage, sondern die Art der Niederlage. Die Schuldfrage sei geradezu der Kern des Prozesses. Das 1918 und nach heute noch geltend sei, sei kein Landesverrat, sondern Volkswerrat gewesen. Nach dieser Erklärung der Parteien wurde die Sitzung auf Dienstag vormittag vertagt.

Wird der Antrag nun nicht endlich aufhören? Das englische Kriegsgericht verurteilte einen gewissen Friedrich Höfer, der der Reichsjustiz gegenüber, zu drei Monaten Gefängnis, weil er die vier Reichsjustizminister notwendigem Spezialverdienst in besetzte Gebiete gekommen war.

Neue Münzen in Danemark. Wie ein Justizprozeß meldet, gibt die dänische Nationalbank zehn Millionen Kronen in neuer Münze, in Säulen von einer und zwei Kronen in den Verkehr. Die neuen Münzen sind

aus einer Legierung von Kupfer, Nickel und Aluminium hergestellt, so daß sie einem leichten Goldglanz durch die Legierung erhalten. Die Ein-Kronen-Münzen, die augenblicklich noch im Verkehr sind, werden zurückgezogen.

Das Manfo

Was den „vaterländischen Verbänden“ fehlt — Deutsch-nationale Kritik

Die deutschnationalen „Berliner Morgenzeitung“ unterrichtet das Vorken der „vaterländischen Verbände“ einer Kritik, die für den Nationalismus nicht gerade schmeichelt. Es heißt da u. a.:

Von der nationalen Bewegung ist heute große Selbstlosigkeit, nüchternere Wirklichkeitskenntnis und heftiges Wollen zu verlangen. Sie muß sich über tatsächliche Machtlosigkeit gegenüber dem Staat klar werden und ihr ganzes Streben darauf richten, die Gesamtheit des Volkes mit ihren Ideen zu durchdringen und dadurch mittelbar zu erziehen, daß eine feste nationale Regierung in Deutschland das Auser führt. Die Erziehung unserer Jugend zu Zug und Erbenung, das Erwerben des Verständnis für die Werte des Volkes und jedes Einzelnen, die Stärkung des nationalen Bewußtseins und die Erhaltung der wohlhabenden Idee sind große Aufgaben, die in zäher und stiller Arbeit verfertigt werden müssen und dann auch die Unterstützung des gebundenen Staates finden werden. Jede Soldatenpropaganda und jede Schlagwortpropaganda sind vom Hebel. Arbeitende Männer, deren Blick nur rüdwärts gerichtet ist, und die die Zeichen der Zeit nicht verstehen, müssen die Hände weglassen, die Programme von Ortsgruppen an die Reichsregierung, die jeden Widerspruch die politische Gesamtheit vernichten lassen, werten lächerlich.

Das, was hier als das Manfo der nationalistischen Organisationen festgelegt wird, macht ihr Wesen aus. Sie müßten sich selbst aufgeben, wollten sie diese Idealforderungen erfüllen.

Als Korfriede im Waldenburger Revier

Wiesbaden, 19. Oktober.

Die im Waldenburger Industriegebiet zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern im Bergbau ausgebrochenen Streikereien sind jetzt geschlichtet worden. Die Einigung, welche erfolgte auf folgende Grundlage: Die Arbeitgeber ziehen ihre Forderung auf einen 10prozentigen Lohnzuwachs zurück. Gleichzeitig nehmen sie die Kündigung zurück, die zwischen dem 1. Oktober einen 7prozentigen Lohnzuwachs und verpflichten sich, im Laufe des Monats November einen neuen Tarifvertrag mit den Arbeitnehmern abzuschließen. Ferner haben sich die Arbeitgeber verpflichtet, an den Einrichtungen, die ihnen durch die Maßnahmen der Regierung zuteil werden, die Arbeitsnennerschaft bis zu 50 Prozent zu beteiligen. Die Arbeitnehmer ihrerseits haben die Kündigung des Mehrzahlvertrags abgemittelt.

Einkaufserfolg in Ägypten. Bei der Stichwahl für den Generalrat des 4. Bezirkes von Ägypten ist ein Linkspublikaner gegen den Kandidaten der Nationalrepublikanischen Liga gewählt worden. Demgegenüber die Linkspublikaner die Mehrheit in Generalrat.

Verantwortliche Redakteure: für Politik, Gesellschaft und die Belgien: Alfred Müller-Hopp; für Groß-Berlin und den übrigen Teil des Reiches: Heinrich Bessmertner; für den Ostpreussischen Reichstag: Hans Göttsch; sämtlich in Berlin. Für unvollständige Manuskripte übernimmt die Redaktion keine Verantwortung.

Preis und Bezug: 10 Pfennig. Berlin.

Steuer: „Kunstreue Berliner Sport-Zeitung“



Nach den übereinstimmenden Äußerungen hervorragender Forscher entspricht Obol den Anforderungen der Hygiene am vollkommensten und wird daher als das beste von allen gegenwärtig bekannten Mund- und Aftersäure bezeichnet.

A. Wertheim

Leipziger Str. Königstr. Rosenthaler Str. Moritzplatz

AUSSTELLUNG
HANDARBEITEN
Leipziger Straße im Brunnen-Lichthof
Vorführung „DIE DICHTL SPITZE“

Dienstag bis Donnerstag Billiger Verkauf

Strumpfwaren, Trikotagen, Handschuhe

- Damenstrümpfe fein Musselin, schwarz und farbig 110
- Damenstrümpfe Wolle plattiert, schwarz 225
- Damenstrümpfe gut. Seidenfior, mittelst. schwarz od. mittelst. 295
- Damenstrümpfe schwere Makoqualität schwarz 325
- Normalhemden für Herren, wollgem. gute Qualität, Größe 4 (Jede weitere Größe 50 Pf. mehr) 450
- Unterbeinkleider für Herren, wollgem. gute Qualität, Gr. 4 (Jede weitere Größe 35 Pf. mehr) 385
- Unterjacken für Herren, wollgemischt gute Qualität, Größe 4 (Jede weitere Größe 30 Pf. mehr) 310
- Unterjacken f. Herren, makofarbig, 3 Größ. 250
- Garnitur für Herren, Jacke und Beinkleid Seidenfior, mod. Farben, 3 Größen 975
- Hemdosen für Damen, wollgemischt 425
- Schlupfbeckkleider für Damen m. Keil, Baumwolle 125
- Schlupfbeckkleider für Damen Trikot mit Futter 190

- Damenstrümpfe reine Wolle, Doppelsohle, schwarz u. farb. m. Futter, marinebl. 370
- Herrensocken Baumwolle, kräft. Qual. schwarz od. mod. Farb. 90 Pf.
- Herrensocken Wolle gewebt, schwarz 165
- Herrensocken reine Wolle, gestrickt dunkel meliert 255
- Reformbeinkleider für Damen, Trikot m. Futter, marinebl. 4 M
- Sportwesten reine Wolle, gemustert, lebhafte Farben 1125
- Sportwesten reine Wolle, stark gestrickt, einfarbig 1550
- Kinder-Sweaters gute Qualität, farbig, Umlegkragen, Gr. I (Jede weitere Größe 75 Pf. mehr) 625
- Damen-Jacken reine Wolle, lebhafte Farben, versch. Formen 1650
- Damen-Schals reine Wolle, gestrickt, farbig gemustert 725
- Kopf-Fichus Wolle, schwarz 155
- Chenille-Fichus schwarz 250
- Schals leicht, spitzenartig gewebt, reine Wolle, weiß 295

- #### Damen-Handschuhe
- Trikot farbig, starke haltbare Qualität 90 Pf.
 - Trikot farbig, mit dreireihiger Aufnaht 135
 - Schweden imitiert farbig, mit moderner Seidenaufnaht 145
 - Mocha imit. farbig, mit Verzierung 155
 - Schweden imit. farbig, m. mod. Umschlag-Manschette und Stickerlei 190
 - Flor rundgewebt farbig und schwarz innen angehaht 250
 - Glacéleder farbig, mit 2 Druckknöpfen 325
 - Nappastepper mit 2 Druckknöpfen gute haltbare Qualität 590
 - Ziegenstepper weiß, farbig, Schwarz gute Qualität, bester Stiz 625
- #### Herren-Handschuhe
- Schweden imitiert, farbig 90 Pf.
 - Trikot farbig gute Qual. 155
 - Wildleder imit. gelb und farbig 350
 - Nappastepper mit Druckknopf 490
 - Stärke 175
 - ganz gefüttert 240
 - prima Qualität 350
 - mit Druckknopf 490

Damenstrümpfe

- guter Seidenfior, fein schwarz u. mod. Farb. 195

• Theater • Konzerte •

Staatstheater.

Opernhaus 7 1/2 Uhr: Schauspiel, 8 Uhr: 2. V. Hoffm. Erzähl. 8 1/2 Uhr: H. Mannhold. 9 1/2 Uhr: Königsl. 1. Schillerb. Charib. 2. V. Rigoletto. 1. Schillerb. Charib. 2. V. Rigoletto.

Direktion: Max Reinhardt.

Deutsches Theater.

7 1/2 Uhr: 1. Male: Der Kreiskein v. Klumb. 8 Uhr: 1. Male: Die Tochter der Madame Angot. 8 1/2 Uhr: 1. Male: Die Tochter der Madame Angot. 9 1/2 Uhr: 1. Male: Die Tochter der Madame Angot.

Berliner Theater.

Gastspiele des Moskauer Künstler-Theaters. Musikalische Bühne unt. Leitung d. Gründers u. Hauptreg. Wladimir Nemrowitsch-Dantschenko. Heute 8 Uhr: Lysistrata. Komödie von Aristophanes. Mittwoch und Sonntag 8 Uhr: Carmenita und der Soldat. Prolog der Spiel von St. Lipskeroff. Musik „Carmen“ — Bizet. Donnerstag 8 Uhr: 1. Male: Ange Pitou (Die Tochter der Madame Angot). Freitag, Sonntag, Montag: Ange Pitou (Die Tochter der Madame Angot).

Deutscher Künstler-Theater.

Täglich 8 1/2 Uhr: Gastspiel Fritz Hassary Die Teresina. Theater a. Kurfürstendam. 8: Wenn ich wollte... Th. am Schiffbauerdamm. 8 Uhr: Lady Fanny und die Dienstbotenfrage. Lustspielhaus. 8 Uhr: Ritter Blaubarts achte Frau. Wallner-Theater. Täglich 8 Uhr: Meiseken. Central-Theater. 8 Uhr: Trieschübel.

Großes Schauspielhaus

8 1/4 Für Dich! CHARELL-REVUE! 300 Mitwirkende Paroli M. 5.— Paag M. 3.— 3ter Rang 75 Pf.— Sonntag nachm. 3 Uhr unverkürzt zu ermäß. Preisen.

SCALA

Internat. VARIÉTÉ Rennbahn Hoppegarten Rennen am 20. Oktober 1925 Nachm. 1 Uhr. Die gute Jackenwolle 6.50

Circus Busch

Tägl. 7 1/2, 8, 9, 10, 11 Uhr. Die gr. Sensation! Fliegendes Torpedo Russ. Clown Durov soll den Tod u. d. 1000 Jahre Deutsche Ritheta Gr. Wasserpartheose

Alpine Schriften

des Priesters Dr. Achille Ratti (heute Papst Pius XI.) gesammelt und herausgegeben von G. Bobba und F. Mauro. Original-Ausgabe auf bestm. holzfreien Papier, in italienischem Büttenumschlag mit der Hand nummeriert 15 Mark. RUDOLF MOSSE Buchverlag / Berlin SW 68

Barnowsky-Bühnen

Theater i. d. Königgrätzerstr. Heute bis Donnerstag 8: Don Juan und Faust. Freitag 8: Wie es euch gefällt. Die Tribüne Zurück zu Methusalem Komödienhaus Heute und morgen 8: Margarine Donnerstag 7: Zum 1. Male: Kopf oder Adler.

Herrnfeld

Theater. - Bölowstrasse 6 8 1/2: Was tut sich im Sparte? Sonntag, den 24. Oktober: Uraufführung Stall Levy mit Y. Eine wahre Begebenheit aus Böhmen in 3 Akten von Anton Herrnfeld.

SIL

Das prachtvollste Schneeweiß zeigt jede Wäsche, die mit SIL behandelt ist. Henkel's beliebtes Bleich- und Waschmittel als Zusatz zur Seifenlauge gebraucht, ersetzt die umständliche Resenbleiche. — ORNE CHLOR —

hellblauen Schwestern

8 Uhr: Die hellblauen Schwestern Die neue Künke-Operette Gorins, Lichtenstein, Gross, Müller, Falk, Hell.

Elite-Sänger

Königsplatz 6 - Tel. Npt. 100 77. Tägl. 8 1/2 Uhr, auch Sonntag nachm. 3 Uhr (zu halben Preisen) u. a. Wandendes Glück Großer Sinfonie u. Windorchester am Bleich.

Volksbühne

Theater am Bülowplatz 8: Wer weint nun In denckan? Ritter, Kaiser, Smette, Kaufmann, Koch-Bauer, Klockow.

Neues Theater am Zoo.

8 1/2 Ollly-Polly Operette von Walter Kolto. Emmy Sturm / Curt Bole, Stössel, Clary, Kaufmann.

Städtische Oper.

Dienstag, den 23. Okt., abds. 7 1/2 Uhr: Abonnententour IV. Aida.

Casinotheater 8 Uhr.

Die Frau im gefährlichen Alter.

Residenz-Theater.

8 Uhr: „Circus Heirat“ Traude Hesterberg, Oskar Sabo, Adolpho Fugers, André Mattioni.

Thalia-Theater.

8 Uhr: „Anemarie.“ Isido Neumann, Heldeanna, Eva, Rosell, Hegemann, Helmut, Wilms. Th. 1. d. Kommand.-Str. 8 U.: „Anneliese von Dessau“ Marie Escher a. G.

Ihr Urteil

über das Deutsche Reichs-Adressbuch für Industrie, Gewerbe und Handel übermitteln uns die Firma Reich H. ... burg, Esslingen a.N., wie folgt: ... Ihren Angaben, dass das Deutsche Reichs-Adressbuch das beste Deutschlands ist, und dass die deutsche Industrie und Handel im In- und Auslande ist, können wir nur bestätigen. Da wir im Auslande sehr interessiert sind, haben wir bei den meisten Buchhändlern angefragt, welches deutsche Nachschlagewerk sie am liebsten empfehlen. Darunter haben wir von verschiedenen Botschaften die Nachricht bekommen, dass das Deutsche Reichs-Adressbuch von Rudolf Mosse das praktischste Warenregister und der beste Bezugsquellen-Nachweis für den Auslandsgeschäft ist. ... Ausgabe 1925 nur noch in wenigen Exemplaren lieferbar gegen Voreinsendung des Betrages von Mk. 100,- auf den Postcheckkonto Berlin 26517. Rudolf Mosse Abteilung Adressbücher und Codex Berlin SW19 Telegramm-Adresse: Drucksache / Jerusalemstrasse 46-48.

Hamburg-Amerika Linie

Nach Nordamerika u. Canada. Hamburg-New York ca. Westküste, wöchentl. Abfahrt. Cuba-Mexico, Gemein. Dienst mit Westindien, Afrika, United America Line, American Lines. Billige Beförderung, vorzügl. Verpflegung, Eisenbahnfahrkarten zu Schalterpreisen. Zusammenfassende Fahrtscheine für das In- und Ausland. Seefahrtsgesetzliche Rückversicherung ohne Zehnerbeitrag zu günstigen Bedingungen, auch für Übersee. Luftverkehr, Rundzüge, Reisebüros, Brief- und Paketbeförderung. Auskünfte und Druckbogen über Fahrpläne und Reisebedingungen. HAMBURG-AMERIKA LINIE HAMBURG, Abfahrtsort 24. den Vortag auf allen gültigen Plänen. 192. Berlin W. 8, Unter den Linden 8, Köllnplatz 112, Leipziger Strasse (Kaufhaus Platz) und Verkehrsamt A-B, Kurfürstendamm 207. Frachtkostenliste erteilt das Schiffbrüchigenkontor G. m. b. H. Berlin W. 8, Unter d. Linden 8, Fernspr. Zentr. 6145-49, 9197-99.